

BGer 5A_387/2017 vom 2. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_387_2017

FR: TF 5A_387/2017 du 2 juin 2017

IT: TF 5A_387/2017 del 2 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Fax-Eingaben genügen den Anforderungen an eine Beschwerde nicht, zumal sie keine Originalunterschrift enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 5 BGG) erübrigt sich jedoch, weil die Eingabe ohnehin offensichtlich unzulässig bzw. unzureichend begründet und deshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist: Soweit sich die Eingabe - deren Inhalt sich nicht stringent eruieren lässt - auf den obergerichtlichen Entscheid beziehen sollte, so wäre die Beschwerdeführerin durch diesen nicht beschwert und deshalb auch nicht zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Sinngemäss scheint es aber um eine Strafanzeige und eine finanzielle Wiedergutmachung für Eingriffe in das Familienleben ihrer Eltern, für lebenslang erlittene Unbill und für Qualen als Mutter zu gehen. Gegenstand der Beschwerde kann aber nur bilden, was Inhalt des angefochtenen Entscheides war (Art. 75 Abs. 1 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von einer Kostenaufgabe abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.